

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1953

Ausgegeben am 25. September 1953

30. Stück

148. Verordnung: Gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Glasfachschule in Kramsach.**149.** Verordnung: Abänderung der Hochschülerschafts-Wahlordnung.

148. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11. Juli 1953 über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Glasfachschule in Kramsach.

Auf Grund des § 14 a Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Gesetze vom 5. Feber 1907, RGBl. Nr. 26, und vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht verordnet:

§ 1. (1) Der Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 14 Abs. 2 Z. 1 der Gewerbeordnung) im handwerksmäßigen Gewerbe der Maler für Industrieerzeugnisse (§ 1 b Abs. 2 Z. 64 der Gewerbeordnung) wird durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Fachabteilung Glasmalerei der Glasfachschule in Kramsach des Vereines „Glasfachschule Kramsach“ ersetzt.

(2) Der Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses im handwerksmäßigen Gewerbe der Glasgraveure (§ 1 b Abs. 2 Z. 3 der Gewerbeordnung) wird durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Fachabteilung Glasgravur der im Abs. 1 angeführten Schule ersetzt.

(3) Der Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses im handwerksmäßigen Gewerbe der Glasschleifer (§ 1 b Abs. 2 Z. 3 der Gewerbeordnung) wird durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Fachabteilung Glas Schleiferei der im Abs. 1 angeführten Schule ersetzt.

§ 2. Für Personen, die ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer der im § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Fachabteilungen besitzen, vermindert sich, soweit auf sie nicht § 3 anwendbar ist, die Dauer der gemäß § 14 Abs. 2 Z. 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Tätigkeit in dem der besuchten Fachabteilung entsprechenden Gewerbe (§ 1 Abs. 1 bis 3) auf ein Jahr.

§ 3. Gesellen, welche nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses eine der im § 1 Abs. 1 bis 3 angeführten Fachabteilungen der Glasfachschule Kramsach behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe durch mindestens drei Schuljahre als ordentliche Schüler mit Erfolg be-

sucht haben, sind von dem Nachweis der gemäß § 14 Abs. 2 Z. 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Tätigkeit in dem der besuchten Fachabteilung entsprechenden Gewerbe (§ 1 Abs. 1 bis 3) zur Gänze befreit.

§ 4. (1) Den Zeugnissen der im § 2 bezeichneten Absolventen über den erfolgreichen Besuch der Glasfachschule in Kramsach ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 1 der Verordnung vom 11. Juli 1953, BGBl. Nr. 148, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (den Gesellenbrief) für das Gewerbe und berechtigt auf Grund des § 2 dieser Verordnung bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bei gleichzeitigem Nachweis einer einjährigen Verwendung als Geselle oder als Fabrikarbeiter zur Zulassung zur Meisterprüfung für das Gewerbe.“

(2) Den Zeugnissen der im § 3 bezeichneten Absolventen über den erfolgreichen Besuch der Glasfachschule in Kramsach ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des § 3 der Verordnung vom 11. Juli 1953, BGBl. Nr. 148, bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bei gleichzeitigem Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses zur Zulassung zur Meisterprüfung für das Gewerbe.“

Illig

149. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 31. August 1953, womit die Hochschülerschafts-Wahlordnung, BGBl. Nr. 222/1950, abgeändert wird.

Auf Grund des § 24 des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1950, wird verordnet:

Der § 4 Abs. 2 der Hochschülerschafts-Wahlordnung, BGBl. Nr. 222/1950, wird folgendermaßen ergänzt:

„h) Akademie für Musik und Darstellende Kunst „Mozarteum“ 7.“

Kolb

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1953, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65'— für Inlands- und S 100'— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTS- VORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945 Heft 1: Österreichische Strafprozeß- ordnung vergriffen	1951 Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform ... S 16'—
Heft 2: Österreichisches Strafgesetz .. S 10'—	Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—
Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien S 1'—	Heft 8: Vereinsgesetz 1951 S 4'50
1949 Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 S 1'50	Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—
Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 .. S 1'20	Heft 10: Giftgesetz 1951 S 4'—
Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1'—	Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 S 8'—
Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 .. S 2'—	1952 Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 6'—
Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949. S 1'50	Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7'—
Heft 6: Gesetz über die bedingte Ver- urteilung 1949 S 1'20	Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 .. S 4'—
1950 Heft 1: Patentrecht 1950 S 20'—	Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 ... S 6'—
Heft 2/3: Verwaltungsverfahren- Agrarverfahrens-Gesetz S 15'—	1953 Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.) S 10'—
Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—	Heft 2: Invalideneinstellungs- gesetz 1953 S 7'50
Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7'—	Heft 3: Beförderungssteuergesetz 1953 S 5'—
Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 ... S 4'—	Heft 4: Markenrecht S 11'—
1951 Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 .. S 2'—	Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 S 5'50
Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950 .. S 3'—	Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz- VerfGG. 1953 S 12'—
Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6'—	Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 ... S 3'50
Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4'—	Heft 8: Sozialversicherungs-Über- leitungsgesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—
Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50	Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7'—

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31, und alle Buchhandlungen.